

Produkt:	
Federführung:	StSt I Büro Bürgermeister
Bearbeiter/in:	Herr Scherer
Datum:	15.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	26.04.2021	
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2021	

Änderung der Hauptsatzung**Anzahl der Vertreter/innen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin****Anzahl der Stadträte****Beschlussvorschlag:****Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung****Sachdarstellung:**

Nach der Kommunalwahl vom 14. März 2021 hat die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neben einer Stadtverordnetenvorsteherin bzw. einem Stadtverordnetenvorsteher auch einen oder mehrere Vertreter bzw. Vertreterinnen zu wählen (§ 57 Abs.1 Satz 1 HGO).

Die Anzahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung (§ 57 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Derzeit sieht die Hauptsatzung fünf Vertreter/innen vor (§ 1 der Hauptsatzung – HS).

Im Rahmen eines interfraktionellen Gesprächs, welches am 14. April 2021 unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden bzw. Fraktionssprecher der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien stattfand, wurde Einigung dahingehend erzielt, dass zukünftig nur noch vier Vertreter/innen gewählt werden sollen. Hierzu muss § 1 HS geändert werden, was durch Artikel 1 der anliegenden Änderungssatzung erfolgt.

Im Rahmen des vorgenannten interfraktionellen Gesprächs wurde ferner über die Anzahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder beraten.

Auch diese Anzahl ist in der Hauptsatzung festzulegen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HGO).

Derzeit sieht die HS neun Stadträte vor, wobei die Stelle des Ersten Stadtrates hauptamtlich zu verwalten ist (§ 2 HS).

Im Nachgang zu dem vorgenannten interfraktionellen Gespräch wurde mitgeteilt, dass die Anzahl der ehrenamtlichen Stadträte auf Zwölf erhöht werden soll.

Hierzu ist eine Änderung des § 2 HS dahingehend notwendig, dass die dort genannte Zahl in „dreizehn“ (ein hauptamtlicher und zwölf ehrenamtliche Stadträte) geändert wird.

Diese Änderung ist in Artikel 2 der anliegenden Änderungssatzung vorgesehen.

gesehen:

Wolfgang Scherer
Justiziar

Gottfried Störmer
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle	010101-678020	
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
(X)	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen	ca. 10.000,--	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen		
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			